

Viertel aus vorreformatorischer Zeit. Die gebotene Auswahl richtet sich sowohl nach der rechts- und stadtgeschichtlichen Repräsentanz der Quellen wie nach ihrer Vielseitigkeit in Bezug auf weiter gefasste Fragestellungen. – Die älteste Urkunde im Stadtarchiv von Winterthur, ein von Bischof Berthold von Konstanz vermittelter Vergleich zwischen dem Leutpriester von Oberwinterthur und Graf Hartmann III. von Kyburg vom 22. August 1180 (Nr. 1), besiegelt die rechtliche Ablösung der von den Kyburger Grafen bereits seit längerem als Grablage benutzten Kirche von (Nieder-)Winterthur von der älteren, innerhalb der spätrömischen Kastellmauern erbauten Mutterkirche von Oberwinterthur und vermittelt bereits das Bild einer expandierenden Siedlung von Kaufleuten und gräflichen Ministerialen. Am 22. Juni 1264 verbrieft Graf Rudolf von Habsburg die Rechtsstellung der Bürger von Winterthur und ihres Schultheißen, darunter auch das Marktrecht, und definiert erstmals den über die Stadtmauern hinausreichenden städtischen Rechtsbezirk (Nr. 5). Als Folge der Übergriffe der Appenzeller auf benachbarte Burgen im Thurgau schließen Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur 1407 einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Zürich (Nr. 40), weil sie sich von ihren Stadtherren, den Herzögen von Österreich, zu wenig geschützt fühlen. Diese zwingen zwar ein Jahr später die Winterthurer, den Vertrag mit Zürich wieder aufzulösen, und sichern sich ihre Rechte als Stadtherren. Aber nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen um 1460 gerät Winterthur erneut in den Einflussbereich der expandierenden Zürcher Herrschaft. Herzog Sigismund von Österreich verpfändet 1467 seine Stadt Winterthur um 10.000 Gulden der Stadt Zürich (Nr. 90). Von da an bestimmt weitgehend Zürich die äußeren Beziehungen der Stadt und limitiert das Streben der Winterthurer nach einem höheren Rechtsstatus. „Die inneren Verhältnisse konnten Schultheiss und Rat von Winterthur hingegen weitgehend autonom regeln“, stellt die Einleitung fest (S. XXVIII), und tatsächlich dokumentieren die von den Winterthurer Behörden ausgehenden Verordnungen, Verträge, Berufsordnungen, Bruderschaftsstatuten, Eidformulare, Urfehde-Eide, Verbote und Gebote diese Autonomie in exemplarischer Weise. Diese Art der Schriftlichkeit bildet den Großteil der präsentierten Rechtsquellen. Sie zeichnen ein facettenreiches Bild des Lebens und der Gebräuche in der Stadt. Ratsbeschlüsse wie derjenige vom 12. August 1417 zur Reduktion der Gäste und Patengeschenke bei Taufen und mit dem Verbot, bei solchen kirchlichen Anlässen schon vor der Mittagszeit zur Schenke zu gehen (Nr. 50), und generell die Beschränkung und Reglementierung des Geschenkaustauschs an Weihnachten und bei Neujahrsfeiern (Nr. 63, 1433) oder Hochzeiten und Tauffeiern (Nr. 204, 1506) belegen, dass die Sittenkontrolle nicht erst eine Erfindung puritanischer Reformatoren war. Eindeutig vorreformatorische Verhältnisse spiegelt hingegen der Eid eines Bordellbesitzers von 1481, dem die Stadt *das gemein frowen huß* verliehen hat, obwohl auch da die Reglementierung und Eindämmung der Prostitution im Vordergrund steht (Nr. 116). Ein Streiflicht auf die Übernutzung der Wälder im Spät-MA und Maßnahmen zu ihrem Schutz bietet die Nutzungsordnung für den Eschenberg, damals und bis heute das größte zusammenhängende Waldgebiet der Stadtgemeinde, von ca. 1468 (Nr. 94). In einem Brief vom